

Festlegung der Gewässerräume in der Grundordnung

Naturnahe Bäche, Flüsse, Weiher und Seen sind wichtige Lebensräume und Wanderkorridore für Pflanzen und Tiere. Gesunde Gewässer mit ausreichend Raum tragen zur Grundwasserbildung bei und mindern die Gefahr von Hochwasser. Damit sie diese Funktionen besser erfüllen können, hat der Bund 2011 ein neues Gewässerschutzgesetz erlassen. Es verpflichtet die Gemeinden, statt starrer Gewässerabstände neu Gewässerräume festzulegen, für die Nutzungsbeschränkungen gelten.

Worum geht es?

Der Gewässerraum umfasst neben dem eigentlichen Gewässer auch die angrenzenden Bereiche. Die Nutzung dieser Bereiche ist eingeschränkt. Es gilt ein Bauverbot, auch in der Bauzone. So werden Hochwasserschäden verhindert und der Zugang für den Gewässerunterhalt bleibt gewährleistet. Im Landwirtschaftsgebiet ist in Ufernähe höchstens eine extensive Nutzung zulässig, damit sich die Ufer naturnah entwickeln können. Es gelten Abstandsvorschriften für den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln.

In der Gemeinde Spiez sind derzeit die Arbeiten zur Festlegung der Gewässerräume im Gange. Der genaue Verlauf der Gewässer wurde erfasst und der Gewässerraum mit Hilfe verschiedener Kriterien festgelegt. Davon ausgenommen sind der Wald und Alpagebiete, sowie sehr kleine Gewässer.

Die Lage der Gewässerräume wird im neuen Zonenplan 3 festgelegt und Nutzungsbeschränkungen im Baureglement festgeschrieben. Vielerorts ändert sich nichts, da die Übergangsbestimmungen des Bundes bereits für deutlich grössere Gewässerabstände gesorgt haben.



Bauzone: Priorität beim Hochwasserschutz

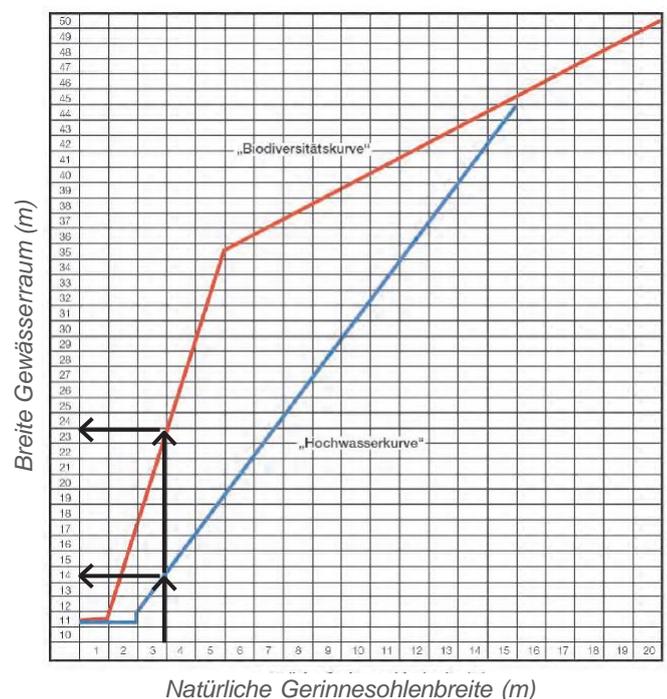


Landwirtschaftszone: Priorität bei Lebensraum und Artenvielfalt

Wichtige Prinzipien

- Die Definition der Gewässerräume berücksichtigt neu die konkrete räumliche Situation. Fliesst ein Bach beispielsweise durch ein Schutzgebiet, wird dieses dem Gewässerraum zugeordnet.
- Je breiter ein Fliessgewässer ist, desto grösser ist der Gewässerraum.
- In der Landwirtschaftszone sind die Gewässerräume breiter als in der Bauzone.
- Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt eine Besitzstandsgarantie.
- In der Bauzone kann unter bestimmten Bedingungen, etwa zur Schliessung von Baulücken, eine Ausnahmegewilligung für Bauten im Gewässerraum erteilt werden, sofern dem keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Lesehilfe Grafik rechts: In der Landwirtschaftszone gilt die rote «Biodiversitätskurve», in der Bauzone die blaue «Hochwasserkurve». Der Gewässerraum eines 3 m breiten Bachs ist in der Bauzone 14.5 m breit, in der Landwirtschaftszone 23 m.



Umgang mit verschiedenen Gewässern

Seeufer und Weiher

- Entlang von stehenden Gewässern wie dem Thunersee umfasst der Gewässerraum in der Regel einen Streifen von 15 m Breite. Nur an wenigen Orten, wie bei der Schiffländte Spiez oder in Faulensee, wo dichte Überbauungen unmittelbar am Wasser stehen, gilt ein reduzierter Gewässerraum.
- Bei Schutzgebieten wird der Gewässerraum um den Perimeter des Schutzgebiets erweitert.



Regelfall Seeufer 15 m, Besitzstandsgarantie

Kander

Die Kander ist als Fliessgewässer mit erhöhtem Koordinationsbedarf ein Sonderfall. Hier sind die im Richtplan bezeichneten Aufwertungs- und Hochwasserschutzmassnahmen für die Breite des Gewässerraumes massgeblich. Die Breite von 45 m darf aber nirgends unterschritten werden.

Fliessgewässer (ausser Kander)

- Für den Gewässerraum sind die Breite des Gerinnes und die Lage in der Landwirtschafts- oder der Bauzone massgeblich.
- Angrenzende Schutzgebiete und Ufervegetationen werden ebenfalls in den Gewässerraum einbezogen.
- Ist für ein Gewässer eine Umlegung angedacht, so wird der geplante Verlauf mit einem Freihaltekorridor belegt. Dieser verhindert eine Bebauung, lässt die Nutzung als Kulturland aber weiterhin zu.



Ausnahme im dichten Siedlungsgebiet: 5 m

Planungsstand

Die Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung wurde im September 2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.



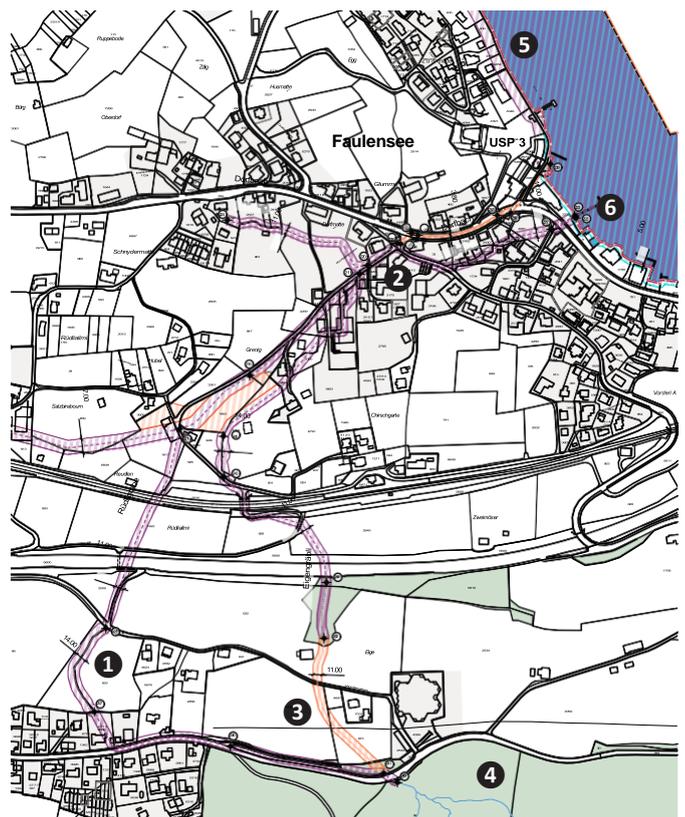
Sonderfall Kander, Richtplan gibt Gewässerraum vor

Hinweise zum Zonenplan 3

- 1 Breitere Gewässerräume in der Landwirtschaftszone
- 2 Schmalere Gewässerräume in der Bauzone
- 3 Freihaltekorridor für den Fall einer Bachumlegung
- 4 Keine Ausscheidung von Gewässerräumen im Wald
- 5 Gewässerraum von 15 m Breite ab Uferlinie als Normalfall an stehenden Gewässern
- 6 Bei dichter, wassernaher Bebauung ausnahmsweise Gewässerraum von 5 m Breite
- 7 Schutzgebiet als Teil des Gewässerraums
- 8 Verbreiterung Gewässerraum wegen Ufervegetation



Ausschnitte Zonenplan 3 Faulensee



Spiez, September 2024, Version 2